



Brüssel, den 19. November 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0367(COD)**

14135/21
ADD 5

ENV 907
MI 864
RELEX 995
CODEC 1504
IA 182

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. November 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	SWD(2021) 332 final
Betr.:	ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN BERICHT ÜBER DIE FOLGENABSCHÄTZUNG (ZUSAMMENFASSUNG) Begleitunterlage zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2021) 332 final.

Anl.: SWD(2021) 332 final

Brüssel, den 17.11.2021
SWD(2021) 332 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
BERICHT ÜBER DIE FOLGENABSCHÄTZUNG (ZUSAMMENFASSUNG)

Begleitunterlage zum

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
über die Verbringung von Abfällen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr.
1257/2013 und (EU) 2020/1056**

{COM(2021) 709 final} - {SEC(2021) 402 final} - {SWD(2021) 330 final} -
{SWD(2021) 331 final}

Probleme

Die derzeitigen Bestimmungen der Abfallverbringungsverordnung (AVV) können nicht in ausreichendem Umfang gewährleisten, dass in andere Länder verbrachte Abfälle auf umweltgerechte Weise und im Einklang mit der Abfallhierarchie bewirtschaftet werden. Es wurden drei Aspekte dieses Problems aufgezeigt.

1. Die Verfahren für die Verbringung von Abfällen innerhalb der EU sind aufwendig und können Verzögerungen verursachen, durch die den Abfallunternehmen Kosten entstehen; bestehende Vereinfachungsinstrumente werden nicht umfassend genutzt.
2. Mit den derzeitigen Regelungen kann nicht gewährleistet werden, dass ausgeführte Abfälle auf eine Weise bewirtschaftet werden, die den Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit in gleicher Weise Rechnung trägt wie die Behandlung in der EU. Die Abhängigkeit der EU von Abfallausfuhren macht sie anfällig für Störungen der globalen Wertschöpfungskette wie plötzliche Einfuhrbeschränkungen und Abhängigkeiten von der Einfuhr von Sekundärrohstoffen.
3. Nicht vergleichbare Ressourcen und die unzureichende Koordinierung der Durchsetzung führen dazu, dass große Abfallmengen innerhalb und außerhalb der EU illegal verbracht werden.

Ziele

Das übergeordnete Ziel der Überarbeitung der AVV ist es, die Umwelt zu schützen, indem Verbringungen innerhalb der EU im Einklang mit den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft erleichtert werden, indem gewährleistet wird, dass Abfall, der aus der EU ausgeführt wird, auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet wird, und indem die illegale Verbringung von Abfällen innerhalb und außerhalb der EU bekämpft wird.

Optionen

1. Basisszenario – Schwerpunkt auf der Förderung der Umsetzung der AVV ohne Gesetzesänderungen.
2. Gezielte Änderungen – Verbesserung der Umsetzung der AVV durch gezielte Änderungen bestehender Bestimmungen.
3. Strukturelle Änderungen – Überarbeitung der AVV mit vereinfachten Bestimmungen für die Verbringung von Abfällen innerhalb der EU, neuen Mechanismen für die Ausfuhr von Abfällen und neuen Bestimmungen zur Bekämpfung illegaler Verbringungen.
4. Weit reichende Änderungen – Verbesserung der AVV durch gezielte Änderungen der bestehenden Bestimmungen und durch die Einführung modernisierter und digitalisierter Verfahren, die Schaffung eines neuen Rahmens zur Gewährleistung einer nachhaltigen Bewirtschaftung von ausgeführten Abfällen und die Stärkung der Durchsetzung.

Bevorzugte Option

Die bevorzugte Option ist Option 4. Sie stellt einen ausgewogenen Ansatz in Bezug auf Wirksamkeit (Erreichen der Ziele) und Kosteneffizienz dar. Sie trägt außerdem den internationalen Verpflichtungen der EU und der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Durch sie wird der Aufwand bei der Abfallverbringung innerhalb der EU verringert und die Verbringung von Abfällen, die zum Recycling bestimmt sind, wird gefördert. Sie trägt dem Ziel der EU Rechnung, die Verlagerung der Abfallproblematik einzustellen, indem sichergestellt wird, dass Abfälle auf nachhaltige Weise behandelt werden und die

internationalen rechtlichen Verpflichtungen der EU eingehalten werden. Schließlich trägt sie dazu bei, die illegale Abfallverbringung besser zu bekämpfen. Diese Option führt weder zu übermäßigen Kosten noch zu größeren Störungen der Abfallmärkte. Die in Option 4 enthaltenen Ansätze sind im Folgenden nach Zielen aufgeführt.

Verbringung innerhalb der EU

- Modernisierung der AVV durch einen verpflichtenden Übergang zu einem EU-weiten digitalen Datenaustausch.
- Harmonisierung der Umsetzung der bestehenden Verfahren und Verpflichtungen (Anlagen mit Vorabzustimmung, Sicherheitsleistungen, Einstufung von verbrachten Abfällen).
- Abstimmung der AVV mit der Abfallhierarchie und der Präferenz für Wiederverwendung und Recycling.

Ausfuhr aus der EU

- Festlegung, dass Abfälle nur in Nicht-OECD-Länder ausgeführt werden können, die nachweisen, dass sie in der Lage sind, bestimmte Abfälle zu behandeln.
- Gewährleistung, dass ausführende Unternehmen und Länder überprüfen, ob die Anlagen diese Abfälle ordnungsgemäß behandeln.

Illegale Verbringung

- Steigerung der Effizienz der Durchsetzungsbemühungen der Mitgliedstaaten, einschließlich Sanktionen.
- Intensivierung der Zusammenarbeit bei Inspektionen und Ermittlungen auf nationaler und EU-Ebene.